



# Markt Feucht

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Feucht - Kostensatzung**

Vom 27. September 2013

### **§ 1**

Der Markt Feucht erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Bestandteil dieser Satzung ist.  
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.  
Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 2.500 €.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 07. Oktober 2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.